

Satzung der KAB Freising-Neustift e.V.

§ 1

Name und Sitz des Ortsverbandes

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Freising-Neustift“. Der Verein hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in der Kurzfassung „KAB Freising-Neustift“ zu führen.
2. Er hat seinen Sitz in Freising-Neustift und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München - Freising eingetragen.
3. Der Ortsverband ist eine Gliederung der KAB Deutschland e.V. und Mitglied des zuständigen Kreis- bzw. Diözesanverbandes. Die Beschlüsse des Diözesanverbandes und des Kreisverbandes sind für ihn bindend.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband ist eine selbständige Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
2. Aufgabe des Ortsverbandes ist
 - Im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
 - Die Arbeitnehmerschaft in der Kirche und die Kirche in der Arbeitnehmerschaft präsent zu machen;
 - Durch Bildungsarbeit die Arbeitnehmer für die Aufgaben in allen Lebensbereichen zu befähigen und sie zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
 - Die Entwicklung der Gesellschaft aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage katholischer Soziallehre aus mit zu gestalten;
 - Die katholische Arbeitnehmerschaft in Pfarrei und Gemeinde zu vertreten;
 - Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Übernahme öffentlicher Aufgaben zu ermutigen und zu befähigen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden den Mitgliedern Vorträge, Arbeitskreise, Bildungskurse und kulturelle Veranstaltungen angeboten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands bekennen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Vorlage eines schriftlichen Antrags. Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) können selbständige Frauen und Männer werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB bekennen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Vorlage eines schriftlichen Antrags

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsverband-vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag des Ortsvorstandes durch die zuständige Diözesanleitung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann bei der Schiedsstelle innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden.

§ 5

Beitrag

1. Den Beitrag regelt ein Finanzstatut des Bundesverbandes und des Diözesanverbandes.
2. Auf der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes kann ein zusätzlicher Orts-verbandsbeitrag beschlossen werden.
3. Die KAB Deutschland erhebt den Beitrag; der KAB-Ortsverband ist für die ordnungs-gemäße Abwicklung verantwortlich.

§ 6

Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind

- a) Der Ortsvorstand
- b) Die Ortsverbandsleitung
- c) Die Jahreshauptversammlung
- d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Präses
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) der Vorsitzenden
2. Diese vertreten den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Sie zeichnen verantwortlich für den Ortsverband und sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
3. Von ihnen sind jeweils 2 zur Vertretung des Ortsverbandes notwendig.
4. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Präses führen in allen Organen des Ortsverbandes den Vorsitz, sie können sich dabei vertreten lassen.

§ 8

Die Ortsverbandsleitung

Die Ortsverbandsleitung besteht aus:

- a) dem Ortsvorstand
- b) deren Stellvertretern
- c) der Kassiererin bzw. dem Kassier
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- e) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Ortsverbandsleitung gewählt werden.

§ 9

Aufgaben der Ortsverbandsleitung

1. Der Ortsverbandsleitung obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Für die Ortsverbandsleitung gilt die Mustergeschäftsordnung gem. Handbuch für Führungskräfte der KAB. Der Höchstbetrag für finanzielle Entscheidungen des Ortsvorstandes gem. § 3 Tz 3 b wird auf 100 € festgesetzt; der Höchstbetrag für finanzielle Entscheidungen der Ortsverbandsleitung gem. § 6 Tz 3 beträgt 200 €.
2. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied der Ortsverbandsleitung, das nicht zum Vorstand gehört, aus, so besitzt die Ortsverbandsleitung das Recht der Zuwahl. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Ortsverbandsleitung tritt auf Einladung des Ortsvorstandes zusammen.
4. Eine Sitzung der Ortsverbandsleitung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Ortsvorstand schriftlich beantragt.
5. Beschlüsse, die das finanzielle Leistungsvermögen des Ortsverbandes übersteigen, sind nichtig.
6. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch die nächstfolgende Sitzung zu bestätigen ist.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbandes. Sie findet jährlich einmal statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen (Monatsbrief). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen ein-berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe beim Ortsvorstand schriftlich beantragt. Ebenso kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Ortsverbandsleitung dies für

erforderlich hält. Für die Einladung gelten die Vorgaben zur Einladung zur Jahreshauptversammlung entsprechend.

2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlastung der Ortsverbandsleitung
 - b) die Wahl der Ortsverbandsleitung
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Wahl der Delegierten zu den Kreis- und Diözesangremien
 - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
 - f) die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes.
3. Die Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in der Einladung bekannt gegeben.
4. Bei der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind vom Präses, dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11

Wahlverfahren, Abstimmung und Beschlussfähigkeit

1. Der Präses wird von den Mitgliedern gewählt, vom Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Erzbischof ernannt.
2. Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden grundsätzlich in geheimer Einzelabstimmung auf der Mitgliederversammlung gewählt. Steht für das jeweilige Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, kann, sofern kein Mitglied Antrag auf geheime Wahl stellt, per Handzeichen abgestimmt werden. Sie sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Die übrigen zu wählenden Mitglieder der Ortsverbandsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Besteht nur ein Wahlvorschlag und erfolgt kein Widerspruch, so kann per Handzeichen gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren.
4. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied der Organe und jeder Delegierte hat eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
6. Die Organe des Ortsverbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Ortsverbandes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes sind für alle Mitglieder und Gliederungen des Ortsverbandes verpflichtend.

§ 12

Auflösung des Ortsverbandes

1. Eine Auflösung des Ortsverbandes ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich.
2. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Bei Auflösung ist in beiden Fällen eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder Aufhebung oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Gesamtvermögen der Kirchenstiftung der Pfarrei St. Peter und Paul, Freising zu, die es ausschließlich für mildtätige und soziale Zwecke der katholischen Arbeitnehmerschaft in der Pfarrei zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.10.2010

Die Satzung wurde ergänzt auf der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 19.02.2011:

§ 10, Abs. 4:

Bei der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind vom Präses, dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11, Abs. 2:

Einfügung in Satz 1: „auf der Mitgliederversammlung“:

Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden grundsätzlich in geheimer Einzelabstimmung auf der Mitgliederversammlung gewählt.